

*Hamburger Allee 45
D-60486 Frankfurt am Main
Telefon: 069 - 95 29 64 - 0
Telefax: 069 - 95 29 64 - 99
E-Mail: mail@pgnu.de
www.pgnu.de*

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans „Am Spital“ in Alzenau



Bearbeiter:
David Roderus

Frankfurt, den 05. Mai 2017

Projekt – Nr.: G17-24

*Auftraggeber:
Stadtverwaltung Alzenau
Sachgebiet Stadtplanung
Hanauer Str. 1
63755 Alzenau*

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	2
2	Datengrundlage.....	2
3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	2
4	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	3
5	Ergebnisse der Bestandserhebung	4
5.1	Geschützte und gefährdete Arten.....	6
5.1.1	Säuger	6
5.1.2	Vögel	7
6	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	13
6.1	Wirkungen des Vorhabens	13
6.2	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .	13
6.2.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	13
6.2.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.s.v. § 44 Abs. 5.)	14
6.3	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	15
6.3.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anh. IV der FFH-Richtlinie	15
6.3.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
6.3.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
6.3.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie ...	17
7	Gutachterliches Fazit	21
8	Literaturverzeichnis.....	22
9	Anhang.....	24
10	Fotodokumentation.....	35

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Alzenau plant innerstädtisch die Aufstellung eines Bebauungsplans „Am Spital“. Hierfür ist der Abriss von insgesamt acht gewerblich genutzten Gebäuden vorgesehen. Durch den Eingriff wird in Lebensräume eingegriffen, in denen Arten des Anhangs IV der FFH-RL und Vogelarten des Art. 1 der VSch-RL vermutet wurden. Damit die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht verletzt werden, ist es erforderlich zu prüfen, ob bzw. inwieweit die vorkommenden Arten betroffen sind. Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die Planungsgruppe Natur & Umwelt (PGNU) wurde am 23.02.2017 von der Stadt Alzenau mit der Untersuchung beauftragt.

2 DATENGRUNDLAGE

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- eigene Erhebungen vom 11.04.2017
- Fachinformationssystem des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
- Fachliteratur

Mit den verwendeten Datenquellen kann das Vorkommen aller im Untersuchungsgebiet zu erwartenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der VSch-RL hinreichend abgeschätzt werden (vgl. Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Fassung mit Stand 12/2007, hier Anlage 3: Tabelle 1 im Anhang zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums).

3 METHODISCHES VORGEHEN UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 08.01.2008 (Gz. IID2-4022.2-001/05) eingeführten "Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)".

Bei den Erhebungen wurden sämtliche Strukturen erfasst, die als Habitat für Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der VSch-RL geeignet sind. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Aschaffenburg (Herr KLÖSSNER) wurden im Rahmen einer Ortsbegehung am 11.04.2017 Bestand und Potenzial der zu erwartenden planungsrelevanten Tiergruppen erfasst. Hierbei wurde folgendermaßen vorgegangen:

VÖGEL:

Erfassung mittels Sichtbeobachtung und Verhör, Einteilung in die Kategorien Brutvogel, Nahrungsgast, Durchzügler. Erfassung von Hinweisen auf aktuelle oder ehemalige Brutvorkommen an den abzureißenden Gebäuden.

FLEDERMÄUSE:

Erfassung des Quartierpotenzials im Untersuchungsgebiet, d.h. Spalten und Höhlen in und an Gebäuden, Erfassung von Dachstühle und Keller mit Einflugmöglichkeiten. Suche nach direkten oder indirekten Hinweisen auf aktuellen oder ehemaligen Besatz (übertragende/überwinternde Tiere, Kot-, Urin- oder Hangspuren) in den Gebäuden und an der Hausfassade.

Vorkommen weiterer streng geschützter Tier- oder Pflanzenarten können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4 BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Das Plangebiet liegt im Zentrum von Alzenau zwischen der Hanauer Straße im Süden, der Straße Am Spital im Westen, der Schäferbergstraße im Norden und der Poststraße im Osten. Es weist eine Größe von ca. 6.500 m² auf. Auf der Fläche stehen acht Gebäude, die bis Anfang 2017 allesamt gewerblich genutzt wurden. Hierbei handelt es sich um eine ehemalige Arztpraxis (Gebäude im Nordosten), Garagen (im Norden), Lagerhallen (im Westen/Nordwesten), ein Bürogebäude und eine Verkaufshalle im Westen/Südwesten sowie um eine ehemalige Kellerkneipe. Die Gebäude sind um einen Innenhof angeordnet, der bis vor kurzem als Lager- und Parkplatz genutzt wurde. Dieser ist zum größten Teil versiegelt. Im zentralen Bereich sowie im Nordosten wachsen vereinzelt Gebüsche (Abb. 1).



Abb. 1: Lage des geplanten Bebauungsplangebiets (roter Rahmen).

5 ERGEBNISSE DER BESTANDSERHEBUNG

Tierökologisch relevante Strukturen

Da es sich zum größten Teil um versiegelte Flächen handelt, gibt es im Plangebiet nur sehr wenige tierökologisch relevante Strukturen. So sind ausschließlich Habitatpotenziale für gebäudebrütende Vogelarten sowie gebäudebewohnende Fledermausarten vorhanden. Lediglich auf einer kleinen Fläche im Nordosten ist in den letzten Jahren eine niedrigwüchsige Sukzessionsfläche mit einem einzelnen Fliederstrauch entstanden. Auch im zentralen Bereich des Innenhofs wachsen einige wenige Einzelgebüsche.

Artenbestand

VÖGEL

Bei der Begehung wurden mit Amsel (*Turdus merula*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) und Haussperling (*Passer domesticus*) insgesamt vier Vogelarten nachgewiesen. Die beiden Gebäudebrüter Haussperling und Hausrotschwanz brüten auch auf dem Gelände, Bluthänfling und Amsel waren lediglich Nahrungsgäste. Zudem wurden acht Nester der Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) an dem Bürogebäude unter dem Dachvorsprung entdeckt (vgl. Abb.2). Bis auf zwei waren alle Nester noch intakt. Zum Zeitpunkt der Begehung waren die Mehlschwalben noch nicht aus dem Winterquartier zurückgekehrt. Aufgrund des guten Zustands der Nester ist jedoch davon auszugehen, dass es sich hier um aktuell genutzte Brutplätze der Mehlschwalbe handelt. Hausrotschwanz und Amsel sind bundes- und landesweit ungefährdet. Der Haussperling steht hingegen auf der landes- und bundesweiten Vorwarnliste (Rote-Liste-Status V). Mehlschwalbe und Bluthänfling sind bundesweit gefährdet (Rote-Liste-Status 3). Für die Mehlschwalbe gilt dies auch auf Landesebene, der Bluthänfling gilt in Bayern sogar als stark gefährdet (Rote-Liste-Status 2).

Die kleine Fläche im Nordosten mit niedrigwüchsiger Sukzession und einzelnen Gebüschten dient ggf. heckenbrütenden Vogelarten als Brutplatz. Da es sich hierbei nur um Einzelgebüsche handelt, ist dies jedoch unwahrscheinlich.



Abb. 2: Brutplätze/Reviere planungsrelevanter Vogelarten.

FLEDERMÄUSE

Bei der Gebäudebegehung wurden keine Hinweise auf einen aktuellen oder vergangenen Besatz durch Fledermäuse gefunden. Nichtsdestotrotz gibt es an mehreren Gebäuden potenzielle Fledermausquartiere. So z.B. im Bereich der Attika von Dachkonstruktionen bzw. Löchern in Mauern an den Lagerhallen im Nordwesten oder Spalten an der Außenfassade am ehemaligen Praxisgebäude im Nordosten.

Gebäudebewohnende Arten, die solche Spaltenquartiere besiedeln und die bereits im Raum Alzenau im Rahmen anderer Projekte nachgewiesen wurden, sind die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*). Eine zumindest temporäre Besiedlung der genannten Strukturen durch diese beiden Arten kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Weitere potenzielle Fledermausquartiere sind die Dachstühle im ehemaligen Bürogebäude im Südwesten sowie im ehemaligen Praxisgebäude im Nordosten des Areals. Bei der Begehung wurden jedoch keine Hinweise auf ein Vorkommen dieser Art (Kot-, Urin- oder Hangspurensuren) registriert. Zudem fehlen Einflugmöglichkeiten. Ein Vorkommen von Fledermäusen kann hier somit ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Kellerräume der ehemaligen Weinstube und des Praxisgebäudes. Kellerräume werden in Deutschland von überwinternden Fledermäusen genutzt. Jedoch fehlen auch für die Kellerräume Einflugmöglichkeiten. Auch geeignete Hangplätze sind nicht vorhanden, sodass eine Besiedlung durch Fledermäuse auch hier ausgeschlossen werden kann.

REPTILIEN

Lediglich eine kleine Fläche im Nordosten mit niedrigwüchsiger Sukzession und einzelnen Gebüschchen ist ein potenzielles Habitat für streng geschützte Reptilien (z.B. der Zauneidechse, *Lacerta agilis*). Ein Vorkommen wird aufgrund des hohen Versiegelungsgrads im Umfeld und der daraus resultierenden Isolation dieses Bereichs jedoch ausgeschlossen.

5.1 GESCHÜTZTE UND GEFÄHRDETE ARTEN

Im Folgenden werden Arten näher charakterisiert, die in der Roten Liste und Vorwarnliste des Landes Bayern und/oder Deutschland verzeichnet sind.

5.1.1 SÄUGER

Mit Ausnahme von einigen schädlichen Nagetieren (Haus- und Wanderratte, Haus- und Rötelmaus, Bisam, Scher-, Feld- und Erdmaus, Nutria) sowie einigen Arten, die gemäß § 2 Bundesjagdgesetz dem Jagdrecht unterliegen sind nach BArtSchV vom 18. März 2005 alle heimischen Säugetierarten zumindest „besonders geschützt“.

Kleine Bartfledermaus - *Myotis mystacinus*

Schutz: „streng geschützt“ nach BNatSchG; FFH-RL Anhang IV, Berner Konvention Anhang 2, Bonner Konvention

Verantwortung Deutschlands: keine besondere Verantwortung (PETERSEN et al. 2003)

Gefährdungsgrad: RL-BRD V, RL-Bayern -

Bestand in Bayern: In Bayern ist die Kleine Bartfledermaus häufig und nahezu überall verbreitet. Besonders viele Nachweise gibt es im südlichen Oberpfälzer und Bayerischen Wald sowie südlich der Donau. Relativ selten nachgewiesen ist sie jedoch zum Beispiel im Raum Würzburg oder Bayreuth (LFU 2015).

Die Kleine Bartfledermaus scheint insgesamt eine kleinräumig wandernde Art zu sein mit saisonalen Wanderungen zwischen Sommer- und Winterlebensraum von meist 50-100 km (ITN 2012). In Quartieren wird sie meistens, im Gegensatz zur Großen Bartfledermaus, außerhalb des Waldes gefunden. Quartiere befinden sich meistens in spaltenartigen Verstecken, also hinter Haus- oder Dachverkleidungen, Fensterläden und in Gemäuern. Die bevorzugten Jagdgebiete liegen in strukturreicher Siedlungsumgebung mit Bachläufen, Hecken und einem hohen Angebot an Grenzlinien wie Wald- und Gebüschränder, aber auch bis hinein in den geschlossenen Wald. Verschiedene Beobachtungen belegen, dass der Wald z. T. gezielt zur Nahrungssuche aufgesucht wird (MESCHÉDE & HELLER 2000). Die Kleine Bartfledermaus ist in ganz Bayern verbreitet, zeigt dabei im Spessart aber nur geringe Dichten (MESCHÉDE & HELLER 2004). Winterquartiere werden in frostfreien Höhlen, Stollen und Kellern mit hoher Luftfeuchtigkeit gesucht (PETERSEN et al. 2004).

Status im Untersuchungsgebiet: Potenzielles Vorkommen in Spalten/Nischen/Höhlen in der Außenfassade der Gebäude.

Zwergfledermaus - *Pipistrellus pipistrellus*

Schutz: „streng geschützt“ nach BNatSchG; FFH-Richtlinie Anhang IV, Berner Konvention Anhang 3

Verantwortung Deutschlands: keine (PETERSEN et al. 2003)

Gefährdungsgrad: —

Bestand in Bayern: 1.510 Fundorte und Nachweise seit 1985 (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004)

Die Zwergfledermaus ist vorwiegend eine gebäudebewohnende Art, die Spaltenquartiere jeglicher Art bevorzugt. Sie ist nicht nur in Dörfern und Großstädten zu beobachten, sondern auch in Parks und Wäldern, wo sie ihre Quartiere unter abstehender Baumrinde hat, gelegentlich kann sie auch in Nistkästen und Baumhöhlen gefunden werden. Als Winterquartiere sucht sie Bergwerksstollen, tiefe Felsspalten, Mauerspalten und Keller auf (SCHÖBER & GRIMMBERGER 1987). Die Zwergfledermaus ist in Bayern flächendeckend vorhanden.

Status im Untersuchungsgebiet: Potenzielles Vorkommen in Spalten/Nischen/Höhlen in der Außenfassade der Gebäude.



5.1.2 VÖGEL

Nach BNatSchG § 7, Abs. 2, Nr. 13 im Zusammenhang mit § 44 sind alle europäischen Vogelarten „besonders geschützt“; der Schutz bezieht sich auf alle Entwicklungsformen sowie auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Die EU-Vogelschutzrichtlinie schützt alle einheimischen Vogelarten; der Schutz bezieht sich auf ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Bluthänfling – *Carduelis cannabina*

Schutz: „besonders geschützt“ nach BNatSchG

Gefährdungsgrad: RL-BRD 3, RL-Bayern 2

Bestand in Bayern: 8.500-15.000 Reviere (RUDOLPH et al 2016)

Der Bluthänfling lebt in offenen bis halboffenen Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen sowie in Agrarlandschaften mit Hecken, Heiden und verbuschten Halbtrockenrasen. Er lebt auch in Brachen, Kahlschlägen und Baumschulen und dringt in Dörfer und Stadtrandbereiche vor. Von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen (Nahrungshabitate) sowie strukturreiche Gebüsch oder junge Nadelbäume (Nisthabitate). (SÜDBECK et al. 2005).

Status im Untersuchungsgebiet: Nahrungsgast.

Haussperling – *Passer domesticus*

Schutz: „besonders geschützt“ nach BNatSchG

Gefährdungsgrad: RL-BRD V, RL-Bayern V

Bestand in Bayern: 200.000-530.000 Reviere (RUDOLPH et al 2016)

Der Haussperling ist ein ausgesprochener Kulturfollower in dörflichen sowie städtischen Siedlungen. Er lebt in allen durch Bebauung geprägten Lebensraumtypen sowie Grünanlagen, sofern sie Gebäude oder andere Bauwerke aufweisen. Er brütet auch in Fels- oder Erdwänden. Maximale Dichten werden in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie Altbaublockrandbebauung erreicht. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze (SÜDBECK et al. 2005).



Status im Untersuchungsgebiet: Brutvogel. Ein Brutplatz am ehemaligen Praxisgebäude.

Mehlschwalbe - *Delichon urbicum*

Schutz: „besonders geschützt“ nach BNatSchG

Gefährdungsgrad: RL-BRD 3, RL-Bayern 3

Bestand in Hessen: 63.000-115.000 Brutpaare (RUDOLPH et al 2016)

Die Mehlschwalbe brütet vor allem in menschlichen Siedlungen jeder Art von einzelnstehenden Gehöften bis in die Zentren von Großstädten, wo sie bei geeignetem Angebot von Nahrung und Nistmaterial in großer Zahl vorkommen kann. Die Bevorzugung von Rand- oder Zentrumsbereichen ist regional verschieden; regionale Unterschiede zeigen sich auch in der Beliebtheit der einzelnstehenden Gehöfte. Die Gewässernähe ist in Bezug auf Nahrungs- und Nistmaterial von Bedeutung. Als Niststandorte dienen normalerweise die Außenseiten von Gebäuden, Brutplätze sind aber auch fernab von menschlichen Siedlungen an Brücken, Talsperren und Schleusen anzutreffen (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1985).



Status im Untersuchungsgebiet: Brutvogel. Sechs intakte Nester am Bürogebäude im Südwesten des UG.

Tab. 2: Gefährdung und Schutz der nachgewiesenen/potenziell vorkommenden Tierarten

Rote Listen

BRD bzw. allgemein gültige Angaben

V = Vorwarnliste, zurückgehende Art

Europa (SPEC)

SPEC = Species of European Conservation Concern (Bird-Life International 2004)
SPEC 1 = Europäische Art von globalem Naturschutzbelang
SPEC 2 = Weltbestand oder Verbreitungsgebiet konzentriert auf Europa bei gleichzeitig ungünstigem Erhaltungszustand
SPEC 3 = sonstige Art mit ungünstigem Erhaltungszustand

Schutz

Streng geschützt sind nach BNatSchG alle Arten, die laut BArtSchV als streng geschützt gelten oder im Anhang IV der FFH-RL bzw. Anhang A der EG-Richtlinie 338/97 aufgeführt sind.

Es ist nach § 44, Abs. 2 BNatSchG verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Besonders geschützt sind nach BNatSchG alle Arten, die laut

BArtSchV als besonders geschützt gelten und alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie Arten, die im Anhang B der EG-Richtlinie 338/97 aufgeführt sind.

Es ist nach § 44, Abs. 1 BNatSchG verboten wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Es ist nach § 44, Abs. 3 BNatSchG verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

§ = Besonders geschützt nach BArtSchV, § 1.

§§ = Streng geschützt nach BArtSchV, § 1.

FFH- und Vogelschutzrichtlinie

FFH II = Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung laut FFH-RL, Anh. II besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Der Schutz bezieht sich auf die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

FFH IV = Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse laut FFH-RL, Anh. IV.

Der Schutz bezieht sich bezüglich der Tierarten auf alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten; jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterung- und Wanderzeiten; jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur; jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die FFH-Richtlinie verbietet den Besitz, den Transport, den Handel oder Austausch und das Angebot zum Verkauf oder den Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren von Tierarten des Anhangs IV.

* = prioritäre Art, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund ihrer natürlichen Ausdehnung zu dem in Artikel 2 genannten Gebiet besondere Verantwortung zukommt.

VSch-RL = Nach Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie ist es verboten wildlebende Vogelarten, die im Gebiet der EU heimisch sind absichtlich zu Töten oder zu Fangen (ungeachtet der angewandten Methoden); ihre Nester und Eier absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen und ihre Nester zu entfernen; ihre Eier in der Natur zu sammeln oder zu besitzen (auch im leeren Zustand); sie insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit zu stören; Vögel der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen, zu halten.

VSch-RL I = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie beinhaltet nach Artikel 4, Abs. 1 Arten, für die besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten erklären insbesondere die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten.

VSch-RL 4(2) = Nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie treffen die Mitgliedsstaaten entsprechende Maßnahmen für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten. Zu diesem Zweck messen die Mitgliedsstaaten dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete besondere Bedeutung bei.

CITES

EG 338/97 = Arten, die im Anhang A der Richtlinie aufgeführt sind, gelten nach § 7, Abs. 2, Nr. 11 BNatSchG als „streng geschützt“ und die im Anhang B aufgeführt sind gelten nach § 7, Abs. 2, Nr. 10 BNatSchG als „besonders geschützt“

§ 7

b = besonders geschützt (s. o.)

s = streng geschützt (s. o.)

Kürzel:

B = Brutvogel

R = Revieranzahl

NG = Nahrungsgast

DZ = Durchzügler

Ü = Überflug

PV = Potenzielles Vorkommen

Säuget		Rote Listen		Schutz				Status
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BRD	BY	BArt SchV	FFH-RL	EG 338/97	§ 7	
Fledermäuse	<i>Chiroptera</i>							
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i> (LEISLER, 1819)	V		§	IV		s	PV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i> (SCHREBER, 1774)			§	IV		s	PV

Vögel		Rote Listen			Schutz				Status
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BRD	BY	EU (27)	BArt-SchV	VSch-RL	EG 338/97	§ 7	
Sperlingsvögel	<i>Passeriformes</i>								
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i> (LINNÉ)	3	3					b	B 6
Amsel	<i>Turdus merula</i> (LINNÉ)							b	NG
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i> (GMELIN)							b	B 1
Hausesperling	<i>Passer domesticus</i> (LINNÉ)	V	V					b	B 1
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i> (LINNÉ)	3	2					b	NG

Tab. 3: Legende Biologie der nachgewiesenen Tierarten

Säuger

Paar =	Paarungszeit	Tg =	Tage
Wg =	Wurfgröße	Wo =	Wochen
Wz =	Wurfzahl	Mo =	Monate

Säuger, Vögel, Reptilien

Ernährung

SÄ =	Säuger	WL =	sonstige Wirbellose
VÖ =	Vögel	AA =	Aas
RE =	Reptilien	PF =	Pflanzen
AM =	Amphibien	TK =	Triebe, Knospen, Samen
FI =	Fische	BF =	Beeren, Früchte
IN =	Insekten		

Vögel

Status und Zug

BV =	Brutvogel	JV =	Jahresvogel
NG =	Nahrungsgast	TZ =	Teilzieher
Ü =	Überflug	ZV =	Zugvogel
WG =	Wintergast		

Nest

OB =	Offenbrüter	HO =	Horst
HH =	Halbhöhle	BN =	Bodennest
KH =	Kleinhöhle	SN =	Schwimmnest
GH =	Großhöhle	ON =	ohne (eigenes) Nest
EH =	Erdhöhle	BS =	Brutschmarotzer

Raum

Aktionsraum während der Brutzeit (weitgehend nach FLADE 1994)

kr =	kleiner Aktionsraum bis 10 ha
mr =	mittlerer Aktionsraum >10-50 ha
gr =	großer Aktionsraum >50 ha

Fluchtdistanz

Angaben nach FLADE (1994)

Leitart

Leitarten sind Arten, die in einem oder wenigen Landschaftstypen signifikant höhere Stetigkeiten und in der Regel auch wesentlich höhere Siedlungsdichten erreichen als in allen anderen Landschaftstypen. Leitarten finden in den von ihnen präferierten Landschaftstypen die von ihnen benötigten Habitatstrukturen und Requisiten wesentlich häufiger und vor allem regelmäßiger vor als in allen anderen Landschaftstypen (FLADE 1994: 45)

Vögel, Insekten

Schicht (bevorzugter des Nestbaus bei Vögeln bzw. des Aufenthalts bei Insekten)

bo =	am Boden
ks =	Kraut- und Staudenschicht (5-150 cm von der Bodenoberfläche);
ss =	Strauchschicht (1,5-5 m über der Bodenoberfläche);
bs =	Baumschicht (über 5 m über der Bodenoberfläche)
fe =	Felsen
ge =	Gebäude

Insekten

Ernährung

NSP =	Nahrungsspezialisierung
mp1 =	monophag 1. Grades (eine Pflanzenart)
mp2 =	monophag 2. Grades (Pflanzen einer Gattung)
op1 =	oligophag 1. Grades (Pflanzenarten mehrerer Gattungen einer Familie)
op2 =	oligophag 2. Grades (Pflanzen weniger Familien)
pp =	polyphag (Pflanzen versch. Familien)

Lebenszyklus:

GZ =	Generationenzahl
WI =	Überwinterungsform
Ei =	Überwinterung als Ei
Lv =	Überwinterung als Larve
Pu =	Überwinterung als Puppe
Im =	Überwinterung als Imago

Biotop

X =	xerophil (Vorkommen an trockenen Standorten)
M =	mesophil (Vorkommen an frischen Standorten)
H =	hygrophil (Vorkommen an feuchten Standorten)

0 = nicht gegeben

1 = gegeben mit großer Valenz

2 = gegeben mit geringer Valenz

3 = ausschließlich

BSP = Biotopspezialisierung

st = stenotop

ot = oligotop

pt = polytop

Leitart: Leitarten gemäß Definition (s. o.) sind Arten, die stenotop sind und deren Standortpräferenz (X, M, H) 3 ist.

Verbreitung (Gebiet)

asia =	asiatisch	mieu =	mitteleuropäisch
eu =	europäisch;	nafr =	nordafrikanisch
aura =	eurasisch;	oeu =	osteuropäisch
eusi =	eurosibirisch	pal =	paläarktisch
hola =	holarktisch	pont =	pontisch
kosmo =	kosmopolitisch	tpal =	transpaläarktisch
med =	mediterran	weu =	westeuropäisch

Verbreitung (Höhe)

col =	planar bis collin;	mon =	montan
col+ =	planar bis collin und höher	mon+ =	montan und höher
		alp =	alpin

Bei Arten mit breiter ökologischer Valenz sind die Hauptvorkommen unterstrichen.

Sonstiges

*	=	Angaben nach NN
1-0 =		die Zahlen geben bei Zeitangaben die Monate an, 0 = Oktober

Säuger		Ernährung												Lebenszyklus					
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	SÄ	VÖ	RE	AM	FI	IN	WL	AA	PF	TK	BF	Paar	Tragzeit	Wg	Wz	Aufzucht	Wurfort	
Fledermäuse	<i>Chiroptera</i>																		
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i> (LEISLER, 1819)						X						?	?	?	?	?	Gebäude	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i> (SCHREBER, 1774)						X						4-5	4-6 Wo	1-2	1	8 Wo	Gebäude	

Vögel		Status im Gebiet				Ernährung												Ökologie					
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BV	NG	Ü	WG	SÄ	VÖ	RE	AM	FI	IN	WL	AA	PF	TK	BF	Nest	Schicht	Raum	Fluchtdist.	Leitart	Zug	
Sperlingsvögel	<i>Passeriformes</i>																						
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i> (LINNÉ)										X						GN	ge	gr	<10-20 m	F5-9	ZV	
Amsel	<i>Turdus merula</i> (LINNÉ, 1758)										X	X				X	OB	ss	kr			JV	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i> (GMELIN)										X	X				X	HH	ge, ss	kr	<10-15 m	E26,F5&8, G5&7	ZV	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i> (LINNÉ)										X	X			X		HH	ge	mr	<5 m	F4-9	JV	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i> (LINNÉ, 1758)										X	X			X		OB	ks	kr	<10-20 m		JV	

6 ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

6.1 WIRKUNGEN DES VORHABENS

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Lärm und Störungen durch Personen und Maschinen
- Stoffliche Emissionen durch Baumaschinen

Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gebäudebewohnenden Vogelarten sowie potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermausarten.

Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Es sind keine negativen betriebsbedingten Wirkprozesse zu erwarten. Die gewerbliche Nutzung des Geländes wird durch eine Wohnbebauung ersetzt. Es ist nicht von zusätzlichen Belastungen, wie Lärm, Beleuchtung, Störung durch Personen auszugehen.

6.2 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

6.2.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter deren Berücksichtigung:

Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit

Zwar ist eine Vogelbrut in den wenigen auf dem Gelände befindlichen Gehölzen unwahrscheinlich, um eine Tötung von Jungvögeln oder die Zerstörung von Eiern/Nestern vollkommen auszuschließen, ist eine Rodung von Gehölzen im Zeitraum gemäß §39 (5) BNatSchG vom 1.10. bis 28.02 durchzuführen. Adulte Vögel können dem Eingriff zu jeder Zeit rechtzeitig ausweichen.

Zeitraum Gebäudeabbruch

Die baulichen Maßnahmen an den Gebäuden wie Abrissarbeiten sind in der Zeit von 1.11.-28.02. durchzuführen, da hierdurch eine Tötung von Jungvögeln bzw. die Zerstörung von Gelegen gebäudebrütender Arten (hier Haussperling, Mehlschwalbe, Hausrotschwanz) verhindert wird. Auch die Tötung von möglicherweise übertagenden Fledermäusen in den Spalten/Nischen/Höhlen an der Außenfassade kann hierdurch vermieden werden. Ist ein Gebäudeabriss in diesem Zeitraum nicht möglich, so ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) zwingend erforderlich (s.u.).

Umweltbaubegleitung (UBB)

Sollte ein Abriss der Gebäude im Zeitraum zwischen dem 1.11. und 28.02. nicht möglich sein, so ist der Gebäudeabriss zum Schutz möglicherweise übertagender Fledermäuse bzw. Vogelbruten im Rahmen einer Umweltbaubegleitung (UBB) durch einen Biologen zu begleiten. Hierbei sind unmittelbar vor dem Abriss geeignete Bereiche auf Fledermausbesatz bzw. Vogelbruten zu überprüfen. Werden hierbei Fledermäuse bzw. brütende Vögel festgestellt, so sind die Bauarbeiten zu stoppen, bis die Tiere das Gebäude verlassen haben. Das Vorgehen ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

6.2.2 MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT (VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN I.S.V. § 44 ABS. 5.)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (sog. CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter deren Berücksichtigung. Es muss sichergestellt sein, dass nach der Rodung von Höhlenbäumen ausreichend Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vogel- und Fledermausarten in der angrenzenden Umgebung vorhanden sind. Empfohlen wird:

Ersatz Gebäudequartiere/Brutplätze von Fledermäusen und Vögeln

Durch den Abriss des ehemaligen Praxisgebäudes und des ehemaligen Bürogebäudes gehen sechs Brutplätze der Mehlschwalbe und ein Brutplatz des Haussperlings verloren. Dieser Verlust ist durch die Ausbringung von Ersatz-Nisthilfen zu kompensieren. Von daher sind im Umfeld des Vorhabens ein Sperlingskoloniekasten und zwölf künstliche Nisthilfen für Mehlschwalben (vgl. LANUV 2015) auszubringen.

Um den Verlust potenzieller Spaltenquartiere gebäudebewohnender Fledermausarten (v.a. Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus) auszugleichen, ist die Anbringung von sechs speziellen Flachkästen für Fledermäuse an Gebäuden im Umfeld des Vorhabens erforderlich.

Eine Integration von Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse an den neu zu errichtenden Gebäuden wäre grundsätzlich zu begrüßen.

Die Auswahl von Art und Standort der Kästen hat durch fachkompetentes Personal und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen. Die Ausbringung muss bis zum Beginn der Abrissarbeiten erfolgt sein bzw. bei einem Abriss im Winter bis zur darauffolgenden Aktivitätsphase (Fledermäuse) bzw. Brutzeit (Haussperling, Mehlschwalbe).

6.3 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

6.3.1 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANH. IV DER FFH-RICHTLINIE

6.3.1.1 PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der nachfolgenden Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

In der Region „Spessart-Rhön“ kommen lediglich folgende Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL vor: Dicke Trespe (*Bromus grossus*), Europäischer Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) und Prächtiger Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*). In den durch den Eingriff betroffenen Lebensräumen kommen diese Arten nicht vor.

6.3.1.2 TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der nachfolgenden Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der nachfolgenden Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Insgesamt können in den Gebäuden potenziell 2 Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-RL vorkommen: Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus. Für die beiden siedlungsbewohnenden Arten erfolgt gemeinsam eine Art-für-Art-Prüfung, da die Wirkungsprognose identisch ist. Artspezifisch unterschiedliche Empfindlichkeiten gegenüber dem Vorhaben bestehen nicht. Auf die Grundinformationen wird deshalb verzichtet.

Siedlungsbewohnende Fledermäuse:

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Ökologie: siehe Kap. 5.1.2

Lokale Population: Bei der Zwergfledermaus handelt sich um die häufigste Fledermausart Bayerns. Im Naturraum 14 (Odenwald, Spessart und Südrhön liegen zudem die größte Anzahl an Sommerquartieren und Fortpflanzungsnachweise landesweit vor (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004: 264), so dass von einem „guten“ Erhaltungszustand ausgegangen werden kann.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund ihres häufigen Auftretens in Siedlungsbereichen und ihrer allgemeinen landesweiten Häufigkeit sind einzelne Quartiere der Zwergfledermaus und der Kleinen Bartfledermaus in den Bestandsgebäuden nicht auszuschließen. Durch den Abriss der Gebäude besteht ohne geeignete Schutzmaßnahmen das Risiko einer Schädigung von Individuen. Zudem gehen potenzielle Quartiere der beiden Arten verloren.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich (s. Kapitel 6.2.1):

· Zeitraum Gebäudeabbruch

Die baulichen Maßnahmen an den Gebäuden wie Abrissarbeiten sind in der Zeit von 1.11.-28.02. durchzuführen.

· Umweltbaubegleitung

Sollte ein Gebäudeabbriss im Zeitraum zwischen dem 1.11. und 28.02. nicht möglich sein, so ist der Gebäudeabbriss zum Schutz möglicherweise übertagender Fledermäuse im Rahmen einer Umweltbaubegleitung durch einen Biologen zu begleiten.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich (s. Kapitel 6.2.2):

· Ersatz von potenziellen Gebäudequartieren

Anbringung von 6 speziellen Flachkästen für Fledermäuse an Gebäuden im Umfeld vor Beginn der Abrissarbeiten. Ggf. Integration von Fledermauskästen an neu zu errichtenden Gebäuden.

Schädigungstatbestand ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Abrissarbeiten finden statt, wenn sich die Tiere im Winterquartier befinden und wirken sich somit nicht störend auf die Arten aus. Für die Mehrzahl der Fledermausarten im Siedlungsbereich ist deshalb auch ein höheres Maß an Toleranz gegenüber menschlichen Aktivitäten anzunehmen. Eine erhebliche Störung der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen nicht erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen nicht erforderlich

Störungstatbestand ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.3.2 BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ARTIKEL 1 DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der nachfolgenden Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der nachfolgenden Formblätter): Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten sind aus Tabelle 2 und 3 ersichtlich. Für alle Arten, die nur als Nahrungsgast und/oder Durchzügler im UG auftreten, ist keine vertiefende Prüfung erforderlich, da eine Schädigung von Individuen bzw. die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden kann.

Eine ausführliche Art-für-Art-Prüfung erfolgt in der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung für alle Arten der Roten Liste inkl. Vorwarnliste, Arten die streng geschützt sind oder auf Anhang I der VS-RL geführt werden sowie Arten mit einem ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand. Dies betrifft im vorliegenden Fall den Haussperling und die Mehlschwalbe. Da der Hausrotschwanz auf dem betroffenen Gelände brütet, erfolgt auch für ihn eine einzelartliche Prüfung, auch wenn er sich in einem günstigen Erhaltungszustand befindet.

Arten, die lediglich als Nahrungsgäste auf dem Gebiet präsent waren (Amsel, Bluthänfling) werden nicht einzelartlich geprüft. Bei ihnen wird davon ausgegangen, dass der Eingriffsbereich nur einen kleinen Teil ihrer Reviere einnimmt und im Umfeld entsprechende Habitate in ausreichender Qualität und Quantität vorhanden sind. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können bei ihnen daher von vornherein ausgeschlossen werden.

Haussperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V

Bayern: V

Art im UG ☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Ökologie: Der Haussperling ist ein ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen sowie städtischen Siedlungen. Er lebt in allen durch Bebauung geprägten Lebensraumtypen sowie Grünanlagen, sofern sie Gebäude oder andere Bauwerke aufweisen. Er brütet auch in Fels- oder Erdwänden. Maximale Dichten werden in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie Altbaublockrandbebauung erreicht. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze (SÜDBECK et al. 2005).

Lokale Population: Die Brutbestände im UG und angrenzenden Flächen werden als lokale Population definiert. Im Siedlungsbereich von Alzenau ist noch von einer stabilen, individuenreichen Population auszugehen. Der Haussperling steht sowohl auf der landes- als auch der bundesweiten V in Bayern aktuell als ungefährdet, wenngleich die Art bundesweit auf der Vorwarnliste steht. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als „gut“ eingestuft.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☒ hervorragend (A)

☐ gut (B)

☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den geplanten Abriss des ehemaligen Praxisgebäudes geht ein Brutplatz des Haussperlings verloren. Bei dem Höhlenbrüter ist von einer regelmäßigen Nutzung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Bei einem Abriss während der Brutzeit besteht die Gefahr, während des Gebäudeabrisse Jungvögel zu töten, Eier zu zerstören und Fortpflanzungstätten zu beseitigen. Adulte Vögel können dem Eingriff hingegen jederzeit ausweichen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Zeitraum Gebäudeabbruch

Die baulichen Maßnahmen an den Gebäuden wie Abrissarbeiten sind in der Zeit von 1.11.-28.02. durchzuführen.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Ersatz von potenziellen Gebäudequartieren

Anbringung eines Sperlingskoloniekastens an einem Gebäude im Umfeld vor Beginn der Abrissarbeiten.

Schädigungstatbestand ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Haussperling ist als Kulturfolger die Nähe des Menschen gewöhnt, so dass davon auszugehen ist, dass auch eine Besiedlung der ausgebrachten Nisthilfen erfolgt. Störungen während der Bauarbeiten kann die Art jederzeit ausweichen. Eine erhebliche Störung im Sinne einer daraus resultierenden Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann für das Vorhaben somit ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen nicht erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen nicht erforderlich

Störungstatbestand ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: -

Bayern: -

Art im UG ☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Ökologie: Der Hausrotschwanz ist ein ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen sowie städtischen Siedlungen. Er lebt in allen Formen menschlicher Siedlungen, sowohl in Wohn-, als auch in Industriegebieten aller Art. Selbst außerhalb von Siedlungen vorkommend, sofern geeignete Brutplätze (Einzelgebäude, Feldscheunen) vorhanden. Die höchste Dichte wird in Industriegebieten und Dörfern erreicht (SÜDBECK et al. 2005).

Lokale Population: Die Brutbestände im UG und angrenzenden Flächen werden als lokale Population definiert. Im Siedlungsbereich von Alzenau ist noch von einer stabilen, individuenreichen Population auszugehen. Der Hausrotschwanz ist sowohl landes- als auch bundesweit ungefährdet und zählt innerstädtisch zu den häufigsten Brutvögeln.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A)

☒ gut (B)

☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den geplanten Abriss mehrerer Gebäude geht ein Brutplatz des Hausrotschwanzes verloren. Bei ihm ist aufgrund seiner großen Anpassungsfähigkeit davon auszugehen, dass für ihn im Umfeld einerseits ein ausreichend hohes Brutplatzangebot vorhanden ist und ihm nach Abschluss der Bauarbeiten in den geplanten Wohngebäuden auch auf der Eingriffsfläche wieder potenzielle Brutplätze zur Verfügung stehen. Die ökologische Funktion der überplanten Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist für den Haussperling somit auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kontinuierlich erfüllt.

Bei einem Abriss während der Brutzeit besteht jedoch die Gefahr, während des Gebäudeabrisses Jungvögel zu töten, Eier zu zerstören und Fortpflanzungstätten zu beseitigen. Adulte Vögel können dem Eingriff hingegen jederzeit ausweichen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

· Zeitraum Gebäudeabbruch

Die baulichen Maßnahmen an den Gebäuden wie Abrissarbeiten sind in der Zeit von 1.11.-28.02. durchzuführen.

☐ CEF-Maßnahmen nicht erforderlich:

Schädigungstatbestand ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Hausrotschwanz ist als Kulturfolger die Nähe des Menschen gewöhnt, so dass davon auszugehen ist, dass auch eine Besiedlung der ausgebrachten Nisthilfen erfolgt. Störungen während der Bauarbeiten kann die Art jederzeit ausweichen. Eine erhebliche Störung im Sinne einer daraus resultierenden Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann für das Vorhaben somit ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen nicht erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen nicht erforderlich

Störungstatbestand ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Mehlschwalbe (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3

Bayern: 3

Art im UG ☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Ökologie: Die Mehlschwalbe brütet vor allem in menschlichen Siedlungen jeder Art von einzelstehenden Gehöften bis in die Zentren von Großstädten, wo sie bei geeignetem Angebot von Nahrung und Nistmaterial in großer Zahl vorkommen kann. Die Bevorzugung von Rand- oder Zentrumsbereichen ist regional verschieden; regionale Unterschiede zeigen sich auch in der Beliebtheit der einzelstehenden Gehöfte. Die Gewässernähe ist in Bezug auf Nahrungs- und Nistmaterial von Bedeutung. Als Niststandorte dienen normalerweise die Außenseiten von Gebäuden, Brutplätze sind aber auch fernab von menschlichen Siedlungen an Brücken, Talsperren und Schleusen anzutreffen (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1985).

Lokale Population: Die Brutbestände im UG und angrenzenden Flächen werden als lokale Population definiert. Die Mehlschwalbe befindet sich in der kontinentalen biogeografischen Region Bayerns in einem ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand. Da im Rahmen anderer Projekte im Raum Alzenau auch keine Brutplätze der Mehlschwalbe im Stadtgebiet von Alzenau bekannt sind, wird davon ausgegangen, dass die Mehlschwalbe im Stadtgebiet von Alzenau eher zu den mittelhäufigen bis seltenen Vogelarten zählt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A)

☐ gut (B)

☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den geplanten Abriss des ehemaligen Bürogebäudes gehen sechs Brutplätze der Mehlschwalbe verloren. Bei ihr ist von einer regelmäßigen Nutzung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Bei einem Abriss während der Brutzeit besteht die Gefahr, während des Gebäudeabbrisses Jungvögel zu töten, Eier zu zerstören und Fortpflanzungstätten zu beseitigen. Adulte Vögel können dem Eingriff hingegen jederzeit ausweichen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

· Zeitraum Gebäudeabbruch

Die baulichen Maßnahmen an den Gebäuden wie Abrissarbeiten sind in der Zeit von 1.11.-28.02. durchzuführen.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

· Ersatz von potenziellen Gebäudequartieren

Anbringung von zwölf künstlichen Mehlschwalbennestern an Gebäuden im Umfeld vor Beginn der Abrissarbeiten.

Schädigungstatbestand ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Mehlschwalbe ist als Kulturfolger die Nähe des Menschen gewöhnt, so dass davon auszugehen ist, dass auch eine Besiedlung der ausgebrachten Nisthilfen erfolgt. Eine erhebliche Störung im Sinne einer daraus resultierenden Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann für das Vorhaben somit ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen nicht erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen nicht erforderlich

Störungstatbestand ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

7 GUTACHTERLICHES FAZIT

Die Stadt Alzenau plant innerstädtisch die Aufstellung eines Bebauungsplans „Am Spital“. Beim Untersuchungsgebiet handelt es sich um acht Gebäude, die allesamt gewerblich als Praxis-, Büro- oder Wirtschaftsräume bzw. als Lagerhallen bzw. Garagen genutzt wurden. Der Innenhof ist als ehemals als Park- und Lagerfläche genutzter Bereich fast komplett versiegelt. Zur Abschätzung der möglichen artenschutzrechtlichen Auswirkungen erfolgte eine Begehung am 11.04.2017 zur Erfassung der Artengruppen Vögel und Fledermäuse.

Das Eingriffsbereich bietet Lebensraum für gebäudedebewohnende Vögel und Fledermäuse.

Im Gebiet brüten mit Haussperling, Hausrotschwanz und Mehlschwalbe insgesamt 3 Vogelarten. Weitere 2 Arten traten bei der Begehung als Nahrungsgäste auf (Bluthänfling, Amsel). Der Haussperling steht auf der landes- und bundesweiten Vorwarnliste, die Mehlschwalbe ist landes- und bundesweit gefährdet. Letztere befindet sich in Bayern zudem in einem ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand.

Bei der Begehung gelangen keine direkten oder indirekten Hinweise auf Fledermaus-Vorkommen. Gleichwohl weisen mehrere Gebäude Quartierpotenziale für Spaltenbewohner, wie Zwergfledermaus und Kleine Bartfledermaus auf.

Sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten aus anderen Tiergruppen wurden nicht gefunden.

Die im § 44 BNatSchG benannten Schädigungs- und Störungsverbote werden nicht erfüllt, sofern die u. g. Konflikt vermeidenden Maßnahmen und CEF-Maßnahmen umgesetzt werden. Erfolgt eine entsprechende Umsetzung, so ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG nicht erforderlich. Damit keine Schädigungs- und Störungsverbote erfüllt werden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit

Zwar ist eine Vogelbrut in den wenigen auf dem Gelände befindlichen Gehölzen unwahrscheinlich, um eine Tötung von Jungvögeln oder die Zerstörung von Eiern/Nestern vollkommen auszuschließen, ist eine Rodung von Gehölzen im Zeitraum gemäß § 39 (5) BNatSchG vom 1.10. bis 28.02 durchzuführen. Adulte Vögel können dem Eingriff zu jeder Zeit rechtzeitig ausweichen.

- Zeitraum Gebäudeabbruch

Die baulichen Maßnahmen an den Gebäuden wie Abrissarbeiten sind in der Zeit von 1.11.-28.02. durchzuführen, da hierdurch eine Tötung von Jungvögeln bzw. die Zerstörung von Gelegen gebäudebrütender Arten (hier Haussperling, Mehlschwalbe, Hausrotschwanz) verhindert wird. Auch die Tötung von möglicherweise übertagenden Fledermäusen in den Spalten/Nischen/Höhlen an der Außenfassade kann hierdurch vermieden werden.

- Ersatz Gebäudequartiere/Brutplätze von Fledermäusen und Vögeln

Durch den Abriss des ehemaligen Praxisgebäudes und des ehemaligen Bürogebäudes gehen sechs Brutplätze der Mehlschwalbe und ein Brutplatz des Haussperlings verloren. Dieser Verlust ist durch die Ausbringung von Ersatz-Nisthilfen zu kompensieren. Dazu sind im Umfeld des Vorhabens ein Sperlingskoloniekasten und zwölf künstliche Nisthilfen für Mehlschwalben (vgl. LANUV 2015) auszubringen.

Um den Verlust potenzieller Spaltenquartiere gebäudedebewohnender Fledermausarten (v.a. Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus) auszugleichen, ist die Anbringung von sechs speziellen Flachkästen für Fledermäuse an Gebäuden im Umfeld des Vorhabens erforderlich.

8 LITERATURVERZEICHNIS

- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) Bundesgesetzblatt I.: S. 896.
- BAYNATSchG (2011): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz). - GVBl. 2011: S.82
- BEZZEL, E., I. GEIERSBERGER, G. VON LOSSOW & R. PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. – Ulmer-Verlag, Stuttgart: 560 S.
- BfN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): Nationaler Bericht 2013 gemäß FFH-Richtlinie zum Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen. – im Internet: http://bfnd.de/0316_bericht2013.html
- BNATSchG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). – Bundesgesetzblatt I Nr. 51: S. 2542-2579.
- FÜNFSTÜCK, H.-J., G. VON LOSSOW & H. SCHÖPF (2003): Rote Liste gefährdeter Vögel (Aves) Bayerns. - Schriftenr. Bayer. Landesamt Umweltschutz 166: 39-44.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (HRSG.) (seit 1969): Handbuch der Vögel Mitteleuropas Bd. 3-11/II. - Akad. Verlagsges. & Aula-Verlag, Wiesbaden.
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 231-256.
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 259-288.
- KWET., A. (2005): Reptilien und Amphibien Europas. - Kosmos-Verlag, Stuttgart: 252 S.
- LIEGL, A., B.-U. RUDOLPH & R. KRAFT (2003): Rote Liste gefährdeter Säugetiere (Mammalia) Bayerns. - Schriftenr. Bayer. Landesamt Umweltschutz 166: 33-38.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 115-153.
- MESCHEDE, A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. - Schriftenr. Landschaftspf. Natursch. 66: 374 S.
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (12/2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). – Anlage 1, 1a, 1b, 2, 3.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMAN (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schriftenr. Landschaftspf. Natursch. 69/1: 743 S.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMAN (BEARB.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schriftenr. Landschaftspf. Natursch. 69/2: 693 S.
- RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften: Nr. L206/7.
- RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1999): Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften: 3105-3193.

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (RL über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – 2009/147/EG).

SCHÖBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas: kennen - bestimmen - schützen. - Kosmos-Verlag, Stuttgart, 2. Aufl.: 266 S.

SETTELE, J., R. FELDMANN & R. REINHARDT (1999): Die Tagfalter Deutschlands. - Ulmer-Verlag, Stuttgart: 452 S.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Mugler-Druck, Hohenstein-Ernstthal 790 S.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BORSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Vögel (Aves) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 159-227.

SVENSSON, L., P. J. GRANT, K. MULLARNEY & D. ZETTERSTRÖM (1999): Der neue Kosmos-Vogelführer. Alle Arten Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. - Kosmos-Verlag, Stuttgart: 401 S.

9 ANHANG

Tab. 1: Abschichtungskriterien zur Ermittlung des zu erwartenden Artenspektrums

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X = ja
- 0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X = ja
- 0 = nein

für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)¹

für wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	-----	-----	----

Fledermäuse

X	O	X			Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	x
X	O				Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x
X	O				Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	x
X	X	X	O	O	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x
X	O				Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	-	x
X	X	X	O	O	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	x
O					Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x
O					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x
X	X	O			Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	x
X	X	X	O	X	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	x
O					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	1	1	x
X	O				Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
X	O				Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	x
O					Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	x
O					Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	x
X	O				Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	x
X	O				Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	-	-	x
O					Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	-	x
O					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	2	2	x
O					Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x
X	X	X	O	X	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

O					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	R	R	x
O					Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V	x
O					Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	G	1	x
O					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	2	1	x
O					Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	x
X	O				Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	G	x
O					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2	x
O					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	1	3	x

Kriechtiere

O					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	2	x
O					Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
X	O				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
O					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	O				Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

O					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
O					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
X	O				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
X	O				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
X	O				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
X	O				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
X	O				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
X	O				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
X	O				Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
O					Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
X	O				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

Fische

O					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	-	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

O					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
O					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
O					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
O					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
O					Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
O					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

Käfer

X	O				Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
O					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
O					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
X	O				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
O					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

O					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	1	x
O					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
X	O				Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	3	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	O				Dunkler Wiesenknopf-Amei- senbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	3	3	x
X	O				Heller Wiesenknopf-Amei- senbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	2	2	x
O					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	1	x
O					Flussampfer-Dukatenfalter	<i>Lycaena dispar</i>	-	2	x
O					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	1	x
O					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	1	x
O					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	1	x

Nachtfalter

O					Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x
O					Haarstrangwurzeule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	x
O					Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	V	x

Schnecken

O					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	x
O					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x

Muscheln

X	O				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x
---	---	--	--	--	--------------------------------------	---------------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x
O					Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	1	x
O					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	x
?	O				Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	x
O					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x
?	O				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
O					Böhmischer Fransenenzian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
O					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x
O					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	x
O					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
O					Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
O					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x
O					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
O					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
O					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
O					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima</i> ssp. <i>bavarica</i>	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
?	O				Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschafts-flüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	R	R	-
O					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	-	R	-
O					Alpenschnepf	<i>Lagopus mutus</i>	2	R	-
X	X	O			Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
O					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
X	X	X	O		Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
O					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	-	-	-
O					Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	3	x
X	O				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V	-
X	O				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
O					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	-	-	x
O					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	-	-	-
X	O				Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	3	-	-
O					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	2	-	x
X	O				Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-	-
O					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	2	x
X	O				Blässhuhn*)	<i>Fulica atra</i>	-	-	-
X	O				Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	V	x
X	X	X	O		Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
X	X	O			Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	-
X	O				Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	1	x
O					Brandente	<i>Tadorna tadorna</i>	R	-	-
X	O				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	3	-
X	X	O			Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-
X	O				Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-
X	O				Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	-	-
X	O				Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-
O					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	2	2	x
X	O				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	2	V	x
X	O				Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
O					Eiderente*)	<i>Somateria mollissima</i>	R	-	-
X	O				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	-	x
X	O				Elster*)	<i>Pica pica</i>	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	O				Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-
X	O				Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
X	O				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	-	V	-
X	O				Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
O					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	2	R	x
X	O				Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-
X	O				Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	2	3	x
X	O				Fitis ^{*)}	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-
X	O				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	-	x
X	O				Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	1	2	x
O					Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
X	O				Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	2	2	-
X	O				Gartenbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-
X	O				Gartengraszmücke ^{*)}	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-
X	O				Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	-	-
X	O				Gebirgsstelze ^{*)}	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-
X	O				Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	-	-
X	O				Gimpel ^{*)}	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-
X	X	X	O		Girlitz ^{*)}	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-
X	O				Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	-
X	O				Grauammer	<i>Miliaria calandra</i>	1	3	x
X	O				Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-
X	O				Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	-
X	O		X		Grauschnäpper ^{*)}	<i>Muscicapa striata</i>	-	-	-
X	O				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
X	O				Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
X	X	X	O		Grünfink ^{*)}	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
X	O				Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V	-	x
X	O				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	3	-	x
O					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	2	R	x
O					Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	V	3	x
O					Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	V	2	-
O					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
X	O				Haubenmeise ^{*)}	<i>Parus cristatus</i>	-	-	-
X	O				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	-
X	X	X	X		Hausrotschwanz ^{*)}	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-
X	X	X	X		Haussperling ^{*)}	<i>Passer domesticus</i>	-	V	-
X	O				Heckenbraunelle ^{*)}	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	O				Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	1	V	x
X	O				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	-
X	O				Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	V	-	-
X	O				Jagdfasan*)	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-
X	O				Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	-	-	-
X	O				Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	2	-	x
X	O				Kernbeißer*)	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-
O					Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
X	O				Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	-	-
X	O				Kleiber*)	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-
O					Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	1	1	x
X	O				Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	V	-
O					Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	x
X	X	X	O		Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	-	-	-
O					Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	3	-	-
X	O				Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-
X	O				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	V	-	-
O					Kranich	<i>Grus grus</i>	-	-	x
X	O				Krickente	<i>Anas crecca</i>	2	3	-
X	O				Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-
O					Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	-	-
X	O				Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	3	-
O					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-
X	X	X	O		Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	-	-
X	O				Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x
X	X	X	X		Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V	-
X	O				Misteldrossel*)	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-
O					Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	2	-	-
X	O				Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	V	-	x
X	O				Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
X	O				Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-
O					Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	1	1	x
X	O				Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-	-
X	O				Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	2	3	x
O	O				Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
X	O				Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	1	R	x
X	O				Rabenkrähe*)	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
X	X				Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	X	O		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	-
X	O				Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	V	-	x
X	O				Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	3	2	-
X	O				Reiherente*)	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-
O					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	V	-	-
X	O				Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-
X	O				Rohrammer*)	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	-
X	O				Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	2	x
X	O				Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	3	-	x
X	O				Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	3	-	x
X	O				Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	-	-	
X	O				Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-
X	O				Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	2	-	x
O					Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	V	x
X	O				Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	V	-	-
X	O				Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	2	-	-
X	O				Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	1	V	x
X	O				Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	3	-	-
X	O				Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	2	-	x
X	O				Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	3	-	-
O					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-
X	X	X	O		Schwanzmeise*)	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-
X	O				Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	1	-	x
X	O				Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	3	V	-
X	O				Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	2	-	-
X	O				Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	3	-	x
X	O				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	V	-	x
X	O				Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	3	-	x
O					Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	-	-	
X	O				Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	-	-	x
X	O				Singdrossel*)	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-
X	O				Sommergoldhähnchen*)	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	-
X	O				Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x
O					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	-	x
O					Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	V	-	x
X	X	X	O		Star*)	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-
O					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	2	2	x
O					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	0	0	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	O				Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	1	2	x
O					Steinrötel	<i>Monicola saxatilis</i>	-	1	x
X	O				Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
X	O				Stieglitz*)	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-
X	O				Stockente*)	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-
X	X	X	O		Straßentaube*)	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-	-
O					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	2	-	-
X	O				Sumpfmeise*)	<i>Parus palustris</i>	-	-	-
O					Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	
X	O				Sumpfrohrsänger*)	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-
X	O				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	-	-
X	O				Tannenhäher*)	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	-
X	O				Tannenmeise*)	<i>Parus ater</i>	-	-	-
X	O				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	x
X	O				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-
X	O				Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	-	-
O					Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	1	x
X	O				Türkentaube*)	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-
X	X	X	O		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x
X	O				Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	V	3	x
X	O				Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
X	O				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	-	x
X	O				Uhu	<i>Bubo bubo</i>	3	-	x
X	O				Wacholderdrossel*)	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-
X	O				Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	-	-
X	O				Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1	2	x
X	O				Waldbaumläufer*)	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-
X	O				Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x
X	O				Waldlaubsänger*)	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	-	-
X	O				Waldohreule	<i>Asio otus</i>	V	-	x
X	O				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V	-
X	O				Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	2	-	x
X	O				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	3	-	x
X	O				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-
X	O				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	2	V	-
X	O				Weidenmeise*)	<i>Parus montanus</i>	-	-	-
X	O				Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	2	2	x
X	O				Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	O				Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	3	2	x
X	O				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	V	x
X	O				Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	2	x
X	O				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	V	-
X	O				Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	3	-	-
X	O				Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	1	2	x
X	O				Wintergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
X	O				Zaunkönig ^{*)}	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
X	O				Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
X	O				Zilpzalp ^{*)}	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
O					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	1	1	x
X	O				Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	V	3	x
O					Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	1	x
O					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	0	-	x
O					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	-	x
X	O				Zwergtaucher ^{*)}	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

10 FOTODOKUMENTATION



Foto 1:

Innenhof des Geländes
(Blick Richtung Süden).



Foto 2:

Innenhof des Geländes
(Blick Richtung Osten). Im
Vordergrund sind einzelne
Sträucher zu sehen. Als
Brutplatz für Vögel ist dies
nicht ausreichend.



Foto 3:

Sukzessionsfläche im Nord-osten des Areals. Aufgrund des Isolationsgrades (rundherum versiegelte Flächen) und der Kleinflächigkeit wird hier von keinem Vorkommen der Zauneidechse ausgegangen.



Foto 4:

Spalten unter dem Vordach des ehemaligen Praxisgebäudes sind potenzielle Fledermausquartiere. Zudem brütete hier der Haussperling.



Foto 5:

Mehlschwalbennester an der Ostseite des ehemaligen Bürogebäudes. Insgesamt befinden sich an der Außenfassade sechs intakte Mehlschwalbennester.



Foto 6:

Löcher in der Außenwand Richtung der Straße „Im Spital“ sind mögliche Brutplätze für den Haussperling, Kohl- oder Blaumeise sowie potenzielle Fledermausquartiere.



Foto 7:

Kellerraum des ehemaligen Praxisgebäudes im Nordosten des Geländes. Geeignete Hangplätze für Fledermäuse sind nicht vorhanden. Zudem gibt es keine Einflugmöglichkeiten.



Foto 8:

Dachstuhl können von Fledermäusen u.a. als Wochenstubenquartiere genutzt werden. In diesem Dachstuhl des ehemaligen Praxisgebäudes wurden jedoch keine Hinweise auf eine Nutzung festgestellt. Einflugmöglichkeiten sind nicht vorhanden.